



Strom für Staatsbetriebe

1. Produktbeschreibung

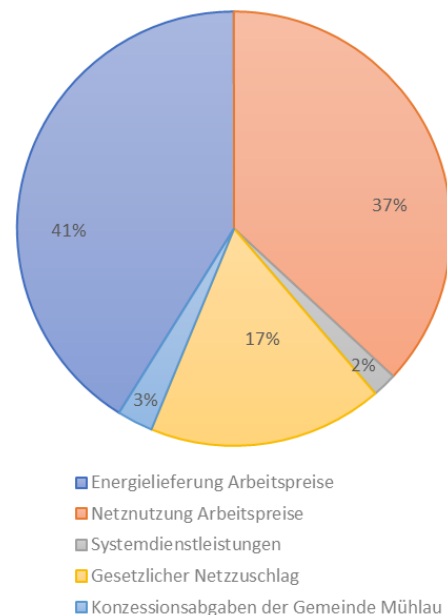
Konsumangepasste Stromlieferung (Vollversorgung) für Staatsbetriebe ab Niederspannungsnetz im Versorgungsgebiet der Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen Mühlau (EVUM). Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer Photovoltaik Strom. Das Produkt kann nicht für ganzjährig bewohnte Liegenschaften eingesetzt werden.

2. Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVUM und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

Lieferpreise		Einheitstarif
Energielieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	5.40
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	4.85
Systemdienstleistungen ¹	Rp./kWh	0.24
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35
Total Netto	Rp./kWh	13.14
Total Brutto³	Rp./kWh	14.15
Grundpreis (pro Stromzähler)	CHF/Monat	5.00 (5.39³)



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft

³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%



3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt EVUM STA-19 gilt für Staatsbetriebe ab Niederspannungsnetz im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVUM und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen. Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die EVUM Standard-Strom. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft.

3.3 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVUM grundsätzlich vorbehalten. Zur Optimierung der Leistungsbewirtschaftung können steuerbare Verbraucher z.B. Boiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Waschmaschinen, Tumbler usw. während Zeiten mit hoher Netzbelastung gesperrt werden. Die aktuellen Sperrzeiten können im Internet (www.elektra-muehlau.ch/strom/sperrzeiten/) abgefragt werden. Sperrzeiten sind dazu da, grosse Stromspitzen zu vermeiden. Dadurch können die Strompreise für die Konsumenten optimiert werden.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin EVUM bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Wird Lastgangmessung und Fernauslesung gewählt, so erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Die für eine Fernabfrage notwendigen Kommunikationsdienste werden von der EVUM bereitgestellt. Vom Zählerplatz abgesetzte benötigte Installationen für den Kommunikationsdienst (z.B. externe Antenne für Mobile-Kommunikation) werden durch den Kunden gemäss Vorgaben der EVUM ausgeführt. Die verrechnungsrelevanten Daten werden dem Kunden bei dieser Art der Messung monatlich zur Verfügung gestellt.

3.5 Rechnungsstellung

Die allgemeinen Bezugsperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Bezugsperioden mit Fernauslesung und EDM-Dienstleistung sind wie folgt:

Bezugsperiode monatlich	Monatsrechnung aufgrund effektiven Zählerdaten
-------------------------	--

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MWSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin EVUM ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin EVUM ist berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVUM beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die EVUM behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau

Rüstenschwilerstrasse 8

CH-5642 Mühlau/AG

www.strom-muehlau.ch